

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buggingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat der Gemeinderat am 19.04.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2, Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von geringfügigen Beschäftigten, Aushilfskräften und Bundesfreiwilligendienst. Beschäftigungsverhältnisse im TVöD –Sozial- und Erziehungsdienst- bis einschließlich Entgeltgruppe S 8a sowie Anerkennungspraktikanten und PIA-Auszubildende.“

§ 2

Inkrafttreten

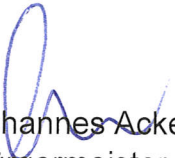
Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2, Nr. 2.3 der Hauptsatzung vom 28. Mai 2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 20.04.2021



Johannes Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 29.04.2021
2. am 05.05.2021 gemäß §4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.05.2021 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 12.05.2021

i.A. Vollmer 